Stadt
Ravensburg

Polizeiliche Allgemeinverfügung über Musikverbote, Alkoholkonsumverbote und Zugangskontrollen in der Zeit vom 24. – 28. 07.2020 In Bereichen der Ravensburger Kernstadt

Ortspolizeibehörde
Oberbürgermeister
Dr. Daniel Rapp

07.07.2020

Gemäß §§ 1, 3 des Polizeigesetztes Baden-Württemberg (PolG) vom 13.01.1992 in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG erlässt die Stadt Ravensburg folgende

I. Allgemeinverfügung

über Maßnahmen in der Ravensburger Kernstadt zur Prävention von Ersatzveranstaltungen zum aufgrund der Corona-Krise abgesagten Rutenfests:

1. Musikverbot

Für das Gebiet der Altstadt (innerhalb der Stadtmauern) sowie für den an die Altstadt angrenzenden Bereich zwischen Allmandstraße, Kuppelnaustraße und Parkstraße wird von Freitag, 24.07.2020, 14:00 Uhr bis Dienstag, 28.07.2020, 24:00 Uhr
ein Musikverbot erlassen. Während dieses Zeitraums ist in dem genannten Bereich das Musizieren mit jeglichen Musikinstrumenten sowie der Betrieb von Musikwiedergabegeräten auf öffentlichen Flächen untersagt.

2. Alkoholverbot

Im unter Punkt 1 genannten Bereich ist am Freitag, 24.07.2020 von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, am Samstag, 25.07.2020 von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr und am Sonntag, 26.07.2020 von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr das Mitführen und Konsumieren alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen außerhalb der konzessionierten Freiausschankflächen der Gastronomie untersagt.

3. Zugangsregelung

Für den zentralen Bereich der Altstadt (genaue Abgrenzung siehe Plan) werden am Freitag, 24.07.2020 von 18:30 bis 24:00 Uhr und am Samstag, 25.07.2020 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr Zugangsregelungen gelten. Ein Zugang ist nur mit berechtigten Interesse (zum Beispiel für Bewohner oder für Gäste der Gastronomie) möglich. Eine Zugangsberechtigung entfaltet beispielsweise ein Reservierungsnachweis von einem Gastronomiebetrieb.

4. Schließung der Grünanlage Hirschgraben

Die Grünanlage Hirschgraben ist in während der unter Ziffer 3 genannten Zeiträume geschlosse.

5. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der unter den Ziffern 1 und 2 genannten Verbote und der unter Ziffer 3 genannten Zugangsregelungen wird angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine Aufschiebende Wirkung entfaltet.

6. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz handelt, wer trotz Sperrung des zentralen Altstadtbereichs, diesen ohne berechtigtes Interesse betritt oder sich darin aufhält, oder die Günanlage Hirschgraben während der Sperrung betritt oder sich darin aufhält. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz).

7. Zwangsmittelandrohung

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 genannten Verbote wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten alkoholischen Getränke, Musikinstrumente und Wiedergabegeräte angedroht.

Hinweise
Bei Verstößen gegen die Nr. 1-4 der Allgemeinverfügung kann der Polizeivollzugsdienst Platzverweise erteilen (§27a PolG). Zuwiderhandlung gegen diese polizeilichen Platzverweise sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld bis 5.000,- € geahndet werden können.

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gründe:

I.

Das Rutenfest ist das traditionsreiche Kinder- und Heimatfest der Stadt Ravensburg. Es hebt sich in wesentlichen Punkten von vielen anderen Stadt- und Heimatfesten ab. Während das Rutenfest in normalen Jahren einen Festplatz und ein Festprogramm hat, welches je nach Programmpunkt an verschiedenen traditionellen Plätzen stattfindet, findet ein großer Teil des Festbetriebs im Privaten statt. Bürger der Stadt richten Feiern in Ihren Gärten aus, bei denen auch die traditionellen Ravensburger Trommlergruppen auftreten. Zu diesen privaten Festen kommen neben Nachbarn auch Gäste aus der Umgebung und "Rückkehrer". Dies sind zurzeit fern der Heimat lebende Ravensburger, die beispielsweise als Studenten an Universitäten in aller Welt studieren, und zum Rutenfest nach Hause zurückkehren. Diese Praxis ist tief in der Festkultur der Ravensburger verankert. Der Eifer, mit dem das Rutenfest gefeiert wird, hat sehr leidenschaftliche, fast schon fanatische Züge.

Dieses Jahr wurde das Rutenfest aufgrund der Corona-Pandemie von der Rutenfestkommission abgesagt. Eine Durchführung des Fests ist mit der Corona-Verordnung (CoronaVO) nicht in Einklang zu bringen. Trotzdem steht die Stadt Ravensburg am Wochenende, an dem das Rutenfest geplant war, vor einer großen Herausforderung. In Teilen der Ravensburger Gesellschaft ist die Nachricht, dass das Rutenfest abgesagt ist, nicht angekommen oder wird nicht akzeptiert.

Mehrfach erreichten die Stadtverwaltung Anfragen aus der Bürgerschaft, in welchem Umfang private Feiern zum Rutenfest in Hinblick auf die CoronaVO möglich seien. Die erneute Information, dass das Rutenfest nicht stattfindet, stieß in den wenigsten Fällen auf Verständnis. Die privaten Veranstaltungen, die nach den Vorgaben der CoronaVO stattfinden werden, sind vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hochgefährlich. Bei vielen Feiernden bleibt es nicht beim Besuch einer privaten Veranstaltung. Das Besuchen von Feiern an mehreren Adressen birgt ein extrem hohes Verbreitungspotenzial im Falle einer Infektion. Diese Feiern sind im Rahmen der CoronaVO leider möglich.

Das größere Problem ist jedoch, dass einige Personen und Personengruppen auch die Absage der von der Rutenfestkommission sonst organisierten Großveranstaltungen nicht akzeptieren. Es liegen uns Hinweise vor, dass Ersatzveranstaltungen geplant werden. Neben einem Hinweis auf einen privat organisierten Festzug, wie plausibel dieses Vorhaben auch sein mag, liegen konkrete Hinweise darauf vor, dass größere Mengen von Menschen planen, sich am Freitag, 24.07.2020 und Samstag, 25.07.2020 auf dem Marienplatz und in der Bachstraße zum gemeinsamen Feiern und konsumieren von alkoholischen Getränken versammeln. Dies sind Tage an denen sich in einem normalen Jahr bis zu 40.000 Menschen auf dem Marienplatz treffen.

Einigen Bürgern ist nicht bewusst, dass sie durch Ihr rücksichtsloses Verhalten der Stadt und Ihrer Bevölkerung aktiv schaden. Es ist zu erwarten, dass sich ohne entsprechende Präventionsmaßnahmen und trotz dem nicht stattfindenden Fest mehrere Tausend Menschen versammeln werden, die feiern und mitgebracht Getränke konsumieren wollen. Eine solche riesige Ansammlung an feiernden und angetrunkenen Menschen birgt die Gefahr, dass ein einzelner Infizierter eine große Zahl anderer anstecken kann.

Wir setzten mit unserem Maßnahmenpaket stark auf Prävention, da eine Durchsetzung der Corona-Verordnung durch Personal des Ordnungsamts selbst mit tatkräftiger Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes nicht möglich sein wird. Es soll kein Eskalationsrisiko entstehen. Unsere Vorgehensweise entstand durch enge Absprache mit dem Ravensburger Einzelhandel (WIFO), Gastwirten, Trommlergruppen, der Rutenfestkommission und der Polizei.

II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1 und 3 des Polizeigesetztes Baden-Württemberg (PolG). Danach hat die Stadt Ravensburg als Ortspolizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in absehbarer Zeit mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss.

Ebenso bildet § 28 IfSG eine Grundlage für diese Allgemeinverfügung in Bezug auf den Schutz der Gesundheit und die Verhinderung von Infektionen mit dem Corona-Virus.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Verbreitungsrisiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in ihr angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die zu erwartenden Ansammlungen stellen mehrere Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Die zentrale Gefahr ist die Ausbreitung des Corona-Virus. Ausgelassenes Feiern war schon zu Beginn der Corona-Pandemie ein Problem. Bekanntester Fall war der beliebte Skiort Ischgl, von dem aus sich das Corona-Virus unter Untätigkeit der österreichischen Behörden über Europa verteilte. In jüngerer Vergangenheit sieht man am Beispiel der Züricher Clubszene, dass Veranstaltungen bei denen gefeiert wird das Potenzial bergen, dass sich eine kaum nachverfolgbare Anzahl an Menschen anstecken. Zu einem solchen "Superspreading-Event" dürfen wir es nicht kommen lassen. Es gehen momentan Bilder durch die Pressen, auf denen zu sehen ist, wie deutsche Touristen auf Mallorca ohne Schutzmaßnahmen ausgelassen feiern und so die Verbreitung des Virus riskieren. Solche Bilder darf es aus Ravensburg nicht geben, ebenso die Folgen eines erneuten Lockdowns.

Was dann passieren kann, sehen wir am Beispiel des Kreis Gütersloh. Neben der Gefährdung von Gesundheit und Leben der Bevölkerung kann eine Mehrung der Corona-Fallzahlen verheerende Folge für die Stadt Ravensburg und Ihre Bürger bis hin zum ganzen Landkreis haben. Einige Bereiche sind gerade erst dabei, sich vom Lockdown zu erholen. Beispielsweise das Gastgewerbe, das ums Überleben kämpft, würde von einem zweiten Lockdown schwer getroffen werden. Dasselbe gilt für viele von den Entwicklungen der letzten Jahre ohnehin stark getroffene Geschäfte des Einzelhandels. Außerdem beginnt das soziale und kulturelle Leben, das durch die CoronaVO stark eingeschränkt wurde, gerade erst, sich

zu erholen. Ein zweiter Lockdown würde eine massive Einschränkung für weite Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens bedeuten.

Der Virus ist eine tatsächliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben. Aufgrund der Tatsache, dass begeisterte Rutenfestanhänger teilweise weite Strecken auf sich nehmen, ist zu befürchten, dass sich der Corona-Virus durch die erwarteten Ansammlungen überregional verbreiten könnte. Die Stadt Ravensburg steht in der Pflicht, diese Gefahr abzuwenden. Der Schutz von Leben ist die oberste Pflicht des staatlichen Handelns.

Außerdem besteht die Gefahr des Verstoßes gegen die objektive Rechtsordnung in Form der CoronaVO. Die Landesregierung hat mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 23. Juni 2020, gültig ab 01. Juli 2020, die Einschränkungen in weiten Teilen des gesellschaftlichen Lebens gelockert. Dennoch sind Ansammlungen von mehr als 20 Menschen verboten. Aufgrund der Dynamik des Rutenfests kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich trennbar Gruppen von unter 20 Personen bilden, sondern es zu einem regen Austausch zwischen den Feiernden kommt. Auch die Einhaltung des im öffentlichen Raum nach wie vor vorgeschriebenen Mindestabstand kann nicht gewährleistet werden. Veranstaltungen mit über 100 Personen sind nach der CoronaVO ebenfalls verboten.

Eine Veranstaltung im Sinne der CoronaVO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Den zu erwartenden Ansammlungen mangelt es aber an der Planung und der Verantwortung eines Veranstalters. Es würde sich also nicht um Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift handeln, sondern lediglich um verbotene Ansammlungen.

Die Einhaltung der CoronaVO ist vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes unbedingt notwendig. Nicht nur hat sie zum Ziel die Gesundheit und das Leben zu schützen, sie stellt mit den seit dem 01. Juli geltenden Lockerungen, wie es der Baden-Württembergische Sozialminister Manfred Lucha in seinem Schreiben an die Bürgermeister vom 03.07.2020 beschrieb, auch ein Zeugnis für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft während des Lockdowns dar, durch den die Fallzahlen vergleichsweise niedrig gehalten werden konnten. Dieser kollektive Erfolg würde bei den erwarteten unkontrollierten Ansammlungen durch das rücksichtslose Verhalten Weniger gefährdet.

Daneben sehen wir ebenfalls die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen gefährdet. Eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht aufgrund unvorhersehbarer, gruppendynamischer Entwicklungen und erheblichem Alkoholkonsum.
Der Konsum von alkoholischen Getränke ist in aller Regel ein fester Bestandteil des Rutenfests. Insbesondere am Freitag und Samstag wird in normalen Jahren bis spät in die Nacht getrunken und gefeiert. Viele Ravensburger erinnern sich zudem noch an die Zeit, in der es normal war, seine eigenen Getränke im Rucksack oder Bollerwagen mitzubringen. Es darf nicht das Gefühl vermittelt werden, dass man jetzt, ohne Organisation der Abende, "wie früher" auf dem Marienplatz mit seinen eigenen mitgebrachten Getränken feiern kann. Das Alkoholverbot hat zum Ziel, das Versammeln in der Innenstadt weniger attraktiv zu machen, so dass viele Personen erst gar nicht kommen.

Bei der Auswahl der verfügten Maßnahmen wurde Ermessen angewandt. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wurde berücksichtigt.

Die in den Ziffern 1-3 genannten Maßnahmen verfolgen wie dargelegt dem legitimen Zweck des Schutzes von Gesundheit und Leben.

Das Musikverbot ist geeignet, die Ansammlungen einzuschränken. Das Musikverbot hat zum Ziel, das Feiern in der Stadt einzuschränken und so weniger attraktiv erscheinen zu lassen. Ohne Musik erwarten wir, dass wesentlich weniger Menschen in die Innenstadt strömen. Insbesondere zielt dieses Verbot darauf ab, Auftritte der traditionellen Trommlergruppen zu unterbinden, da bei diesen mit einem großen öffentlichen Interesse mit entsprechender Zuschauermenge zu rechnen ist. Daneben traten in der Vergangenheit immer wieder Probleme mit kleineren Gruppierungen auf, die in Kleinformationen ähnliche Auftritte durchführten und damit viele Zuhörer zum Verweilen bewegten. Auch diese sollen mit dem Musikverbot abgehalten werden.

Das Musikverbot ist erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht, diese Auftritte zu verhindern und das Feiern zu unterbinden. Das Musikverbot wurde darüber hinaus auf den zentralen Bereich der Kernstadt beschränkt. Hier strömen erfahrungsgemäß in kurzer Zeit zahlreiche begeisterte Zuhörer und Feiernde zusammen. Das Musikverbot ist angemessen, da der Eingriff in die Recht des Einzelnen, zu musizieren und zu feiern, im Vergleich zum legitimen Zweck des Schutzes von Gesundheit und Leben deutlich unterliegt.

Das Alkoholverbot ist ebenfalls geeignet und neben dem Musikverbot erforderlich, um die Ansammlungen einzuschränken. Der Konsum von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit ist in Ravensburg im angegebenen Zeitraum im angegebenen Bereich üblich. Ein Alkoholverbot macht die Teilnahme an den erwarteten Ansammlungen weniger attraktiv. Außerdem ist das Alkoholverbot geeignet etwaige Gruppendynamiken, vorzubeugen.

Das Alkoholverbot ist erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist, um die Teilnahme an den Ansammlungen unattraktiver zu machen und etwaigen Gruppendynamiken vorzubeugen. Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit wurde das Alkoholverbot auf öffentliche Flächen in einem eng abgegrenzten Bereich, sowie auf die Abende der beiden kritischsten Tage beschränkt. Das Alkoholverbot ist angemessen, da der Eingriff in das Recht des Einzelnen, alkoholische Getränke auf öffentlicher Fläche zu konsumieren, im Vergleich zum legitimen Zweck des Schutzes von Gesundheit und Leben unterliegt.

Mit diesem Verbot folgen wir dem Aufruf des Sozialministers Manfred Lucha in seinem Schreiben an die Bürgermeister vom 03.07.2020, heimlichen Ersatzveranstaltungen für abgesagt Volksfeste mit temporär und örtlich beschränktem Alkoholverbot vorzubeugen.

Der Bereich und der Zeitraum, auf den sich das Alkoholverbot und das Musikverbot erstrecken ist jener, in dem in einem normalen Jahren Feierlichkeiten zum Rutenfest stattfinden. Er erstreckt sich von der Bachstraße und dem Marienplatz bis zum sogenannten Blauen Platz an der Kuppelnau. In diesen Bereichen herrscht in normalen Jahren während des gesamten Rutenfestwochenendes reges Treiben. Die Hauptfeierlichkeiten beginnen am Freitag in der Kernstadt und enden am Dienstagabend mit einem Feuerwerk nahe der Kuppelnau.

Die Zugangsregelungen sind geeignet, die Bildung von Ansammlungen wesentlich einzuschränken. Die Anwendung von Zugangsregelungen hat zwei Ziele. Zum einen soll zur Einhaltung der CoronaVO direkt sichergestellt werden, dass sich keine Ansammlungen auf dem Marienplatz und in der Bachstraße bilden. Zum anderen sollen in diesem Hochrisikobereich die Verbote der Ziffern 1 und 2 besonders durchgesetzt werden. Zu diesem Zweck werden entsprechende Kontrollen stattfinden. Zutritt zu diesem Bereich ist in den angegebenen Zeiträumen nur mit einem berechtigten Interesse gestattet. Ein berechtigtes Interesse haben beispielsweise im gesperrten Bereich wohnhafte Personen. Personen, die eine Reservierung in einem Gaststättenbetrieb nachweisen können, haben ebenfalls Zutritt. Im Einzelfall sind auch weitere Gründe für das Vorhandensein eines berechtigten Interesses denkbar.

Die Zugangsregelungen sind erforderlich, da kein milderes Mittel bekannt ist, die Bildung von Ansammlungen im kritischen Zeitraum im besonders gefährdeten Bereich zu unterbinden und die Verbote effizient durchzusetzen. Die Zugangsregelungen sind angemessen. Zwar bedeutet diese Regelung einen wesentlichen Eingriff in die Freizügigkeit des einzelnen und behindert die Nutzung der öffentlichen Flächen durch die Allgemeinheit an den beiden Abenden, jedoch fällt auch diese Einschränkung gegenüber dem legitimen Zweck des Schutzes von Gesundheit und Leben weniger ins Gewicht.

Der Zugangsregelung wird zeitlich auf den Freitag- und Samstagabend begrenzt. Zu diesen Zeiten halten sich in normalen Jahren große Personengruppen auf dem Marienplatz und in der Bachstraße auf. In normalen Jahren ist dieser zentrale Bereich am Samstagabend ebenfalls umzäunt und Einlasskontrollen werden durchgeführt, um das Mitbringen eigener Getränke zu verhindern.
Von einer Verlagerung der Ansammlungen in andere Stadtteile ist aufgrund des fest verwurzelten Traditionsverständnisses vieler Ravensburger nicht auszugehen. Die Anwendung der Zugangsregelungen im angegebenen Bereich eignet sich deshalb zur Verhinderung der erwarteten Ansammlungen.

III.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die aufschiebende Wirkung eines eventuell eingelegten Widerspruchs hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote und Maßnahmen erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Widerspruchsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Die Gefahren für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Leben aller Beteiligter sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das Interesse am Bestehen der aufschieben Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsmittels zurückzustehen. Ansonsten drohen erhebliche Gefahren für alle Beteiligten, denen auf einem anderen Weg nicht begegnet werden kann.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs wird nach §§ 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit § 49 und § 52 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG) angedroht. Unmittelbarer Zwang ist nach § 50 Abs. 1 PolG jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch. Der Unmittelbare Zwang richtet sich in diesem Fall gegen Personen, die entgegen

der angeordneten Gebote und Regelungen handeln. Insbesondere kann der unmittelbare Zwang gegen das Besitzrecht, vor allem an Musikinstrumente und alkoholischen Getränken, in Form von Wegnahmen eingesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Ravensburg, Ordnungsamt, Seestraße 9, 88214 Ravensburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, gewahrt.